



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 7. Januar 2012

Nr. 1

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen S. 1

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Fa. Rothe Erde GmbH, Tremoniastr. 5-11, 44137 Dortmund, auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung des Warmwalzwerkes gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz auf dem Grundstück in 44137 Dortmund S. 2

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 2 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 2 + S. 3 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 3 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Geseke S. 3 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 3 – Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke S. 4 – Aufgebote der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 4

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 4

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1. Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen

Ministerium für Wirtschaft, Düsseldorf, 21. 12. 2011
Energie, Bauen, Wohnen
und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen
VII A1-11-22/262

Im Gebiet der Gemeinde Kirchhundem, Kreis Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, hat sich durch den Neubau von Teilstrecken der Landesstraße 553 die Verkehrsbezeichnung von Teilstrecken der L 553 innerorts geändert. In diesem Zusammenhang werden die Teilstrecken der **L 553 innerorts**

1. von Netzknoten 4914 0130 nach
Netzknoten 4915 003 O
von Station 3,443
bis Station 3,845 (Länge: 0,402 km)
2. von Netzknoten 4915 0030 nach
Netzknoten 4915 002

von Station 0,000
bis Station 0,530 (Länge: 0,530 km)
(Gesamtlänge 1-2: 0,932 km)

mit Wirkung ab 1. 1. 2012 gem. § 8 StrWG NRW zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Gemeinde Kirchhundem abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:

gez. Querdel

(190)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 1

BEKANNTMACHUNGEN

**2. Antrag der Fa. Rothe Erde GmbH,
Tremoniastr. 5-11, 44137 Dortmund,
auf Erteilung einer Genehmigung für die
wesentliche Änderung des Warmwalzwerkes
gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
auf dem Grundstück in 44137 Dortmund,
Tremoniastr. 5-11**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27. 12. 2011
53-DO-0112/11/0306AAA2-Tu

Die Fa. Rothe Erde GmbH, Tremoniastr. 5-11, 44137 Dortmund, hat mit Antrag vom 21. 9. 2011 mit letztem Nachtrag vom 2. 12. 2011 die Genehmigung für die wesentliche Änderung des Warmwalzwerkes auf dem o. g. Grundstück beantragt.

Die beantragte Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgendes:

- a) Änderung der nächtlichen Lagerfläche L 28 (BE 63) im Außenbereich für die zusätzliche Lagerung von auf Paletten verpackte Ringe.
- b) Zusätzliche sechs nächtliche Fahrten pro Stunde mit einem Elektrogabelstapler von Halle 2/2 (BE 30) zur Lagerfläche L 28 (BE 63) mit palettierten Ringen.
- c) Errichtung einer weiteren Ringspreizanlage in Halle 2/2 im 3-schichtigen Betrieb an 7 Tagen pro Woche.
- d) Verlängerung des bestehenden Hallenanbaues der Halle 2/2 bis zum Ende der Halle 2/2.

Die Änderung der Anlage bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –), in Verbindung mit Nr. 3.6 AAA Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –).

Das beantragte Vorhaben ist ebenfalls den unter Nummer 3.6 Spalte 2 – Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Warmwalzen von Stahl – der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Anlagen zuzuordnen.

Es ist gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVP für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Der Träger des Vorhabens hat mit den Antragsunterlagen eine Darstellung der Umweltverträglichkeit vorgelegt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVP. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Tuneke

(290)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 2

C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen

**3. Verlust- und Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**

Die Landrätin als Soest, 21. 12. 2011
Kreispolizeibehörde Soest
ZA 11

Die Kriminaldienstmarke Nr. 13402 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Schmitt

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 2

4. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 326 105 582 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 326 105 582 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 4. 2012, 10.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

O 103/11

Bochum, 22. 12. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 2

5. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 313 522 336 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 313 522 336 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 4. 2012, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches

anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

R 101/11

Bochum, 22. 12. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 2

6. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 301 191 847 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 301 191 847 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 4. 2012, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

N 100/11

Bochum, 22. 12. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 3

7. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 334 441 839 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 334 441 839 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 4. 2012, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

T 102/11

Bochum, 22. 12. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 3

8. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 310 152 491 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 310 152 491 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 4. 2012, 11.00 Uhr vor dem unterzeich-

neten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

A 104/11

Bochum, 22. 12. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 3

9. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 001 515 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 23. 3. 2012 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 23. 12. 2011

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 3

10. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 006 373 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 22. 12. 2011

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 3

11. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 426 118 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 22. 12. 2011

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 3

12. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 880 983, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 21. 12. 2011

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 3

**13. Kraftloserklärung der
Stadtparkasse Herdecke**

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 39 963 376 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 21. 12. 2011

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 4

**14. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 304 119 290 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 22. 12. 2011

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 4

**15. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 304 119 282 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 22. 12. 2011

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 4

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Schmallenberg, 27. 12. 2011

Als jeweils alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren des eingetragenen Vereins Antennengemeinschaft Werntrop e.V. machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden:

Reinhold Nöker, Werntrop 22, 57392 Schmallenberg,
Berthold Schauerte, Werntrop 21a, 57392 Schmallenberg.

(58)

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**